

## **Satzung des Jugendrates der Hansestadt Uelzen**

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am XXX folgende Satzung beschlossen:

### **PRÄAMBEL**

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind wie alle Mitglieder unserer Gesellschaft vor dem Gesetz gleich (Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland). Es ist der erklärte Wille vom Gesetzgeber und Rat der Hansestadt Uelzen, dass sie die Möglichkeit erhalten sollen, ihre Umgebung durch eigenverantwortliches Handeln zu gestalten und an Planungen und Entscheidungen der Hansestadt Uelzen beteiligt zu werden.

Die Mitglieder des Jugendrates berufen sich auf die Grundrechte der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitglieder des Jugendrates streben das Herbeiführen von demokratischen Kompromissen an, die dem Wohl der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Hansestadt Uelzen dienlich sind.

Der Jugendrat ist weder parteipolitisch noch religiös gebunden. Es dürfen keine Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsene wegen ihres Geschlechts, ihrer Nationalität, Religion, Hautfarbe, sexuellen Orientierung oder sozialen Herkunft von der Teilnahme am Jugendrat ausgeschlossen werden. Vielfalt ist ausdrücklich gewünscht.

Der Jugendrat soll:

1. die Interessen sämtlicher Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Hansestadt Uelzen vertreten,
2. die Beteiligung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen an Planungs- und Entscheidungsprozessen von Politik und Verwaltung ermöglichen und sicherstellen,
3. eine tragende Verbindung zwischen den Interessen der Erwachsenen und den Jugendlichen und jungen Erwachsenen herstellen und diese ausbauen,
4. als Ansprechpartner für die Organe und Verwaltung der Hansestadt Uelzen fungieren und
5. zur politischen Bildung anregen.

Der Jugendrat stellt kein Gremium nach dem NKomVG dar.

### **§ 1 Ziele und Aufgaben**

- (1) Ziel des Jugendrates ist es, der Jugend in der Hansestadt Uelzen ein festes Mitspracherecht bei der Gestaltung der Stadt zu geben, um somit die Entwicklung einer kinder- und jugendfreundlichen Stadt zu fördern und den Herausforderungen des demographischen Wandels aktiv zu begegnen. Der Jugendrat darf sich mit allen Themen befassen, die von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen als relevant erachtet werden.
- (2) Der Jugendrat hat die Möglichkeit, Vorschläge zu machen, Anregungen zu geben, Bedenken und Beschwerden zu äußern, insbesondere gegenüber der Stadtverwaltung und den Organen und Gremien der Hansestadt Uelzen. Die Auswahl der Themen erfolgt eigenständig und eigenverantwortlich durch den Jugendrat. Die Zuständigkeiten des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse und des Bürgermeisters bleiben unberührt.

- (3) Der Jugendrat nimmt die Anregungen und Wünsche der Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus der Hansestadt Uelzen entgegen. Es berät sie und entwickelt lösungsorientierte Vorschläge in Form von Empfehlungsbeschlüssen für die Hansestadt Uelzen, ihre Organe und Gremien (Bürgermeister, Rat, Verwaltungsausschuss und Fachausschüsse). Diese werden in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung dem Rat, dem Verwaltungsausschuss oder den zuständigen Fachausschüssen zur Behandlung zugeleitet.
- (4) Im Rahmen eigener Finanzmittel und Drittfinanzierung (z.B. finanzielle Ausstattung durch die Hansestadt Uelzen, weitere Fördermittel, Spenden) kann der Jugendrat Projekte und Veranstaltungen durchführen, wie z. B.:
  - mehrtägige Klausurtagungen,
  - Fortbildungen,
  - Exkursionen,
  - Jugendforen oder
  - sonstige Veranstaltungen und Anschaffungen in diesem Zusammenhang.

## **§ 2 Beteiligung und Einbindung**

- (1) Der Jugendrat wird bei Maßnahmen der Hansestadt Uelzen, die die Interessen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, rechtzeitig und in geeigneter Form informiert.
- (2) Beschlüsse des Jugendrates werden den städtischen Organen und Gremien über den Bürgermeister in geeigneter Form mitgeteilt.
- (3) Der Jugendrat kann in allen Angelegenheiten, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene betreffen, Vorschläge (Anträge) unterbreiten, Anregungen geben und Bedenken äußern. Über die Vorschläge (Anträge) muss das zuständige Gemeindeorgan entscheiden. Bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Fachausschuss haben Mitglieder des Jugendrates das Recht, angehört zu werden.
- (4) Der Rat der Hansestadt Uelzen, der Verwaltungsausschuss sowie die Fachausschüsse können Beratungsgegenstände an den Jugendrat mit der Bitte um Stellungnahme verweisen. Die Stellungnahme soll innerhalb von vier Wochen erfolgen.
- (5) Der Bürgermeister kann zu allen Angelegenheiten um eine Stellungnahme des Jugendrates bitten.

## **§ 3 Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Geschäfte des Jugendrates nimmt der Vorstand (§ 6 Abs. 3) wahr. Er stellt sicher, dass die Diskussionen und Ergebnisse der Arbeit des Jugendrates in angemessener Form kommuniziert werden. Die Kommunikationswege legt der Jugendrat in seiner Geschäftsordnung fest.
- (2) Dem Vorstand obliegt zwischen den Sitzungen des Jugendrates die laufende Geschäftsführung. Der Vorstand informiert die Mitglieder zeitnah und angemessen über seine Tätigkeit.

- (3) Der Jugendrat und dessen Vorstand werden in ihrer Arbeit durch die Verwaltung der Hansestadt Uelzen unterstützt. Er wird insbesondere von der Fachkraft für Kinder- und Jugendbeteiligung der Hansestadt begleitet. In den Sitzungen des Jugendrats hat die Fachkraft Antrags- und Rederecht aber kein Stimmrecht.
- (4) Der Vorstand wird nach außen durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, in Abwesenheit durch eine Stellvertretung vertreten.

#### **§ 4 Finanzielle Ausstattung**

Dem Jugendrat wird über den Haushalt der Hansestadt Uelzen ein jährliches Budget für seine Tätigkeit zur Verfügung gestellt. Über diesen sowie über mögliche weitere zur Verfügung gestellte finanzielle Mittel Dritter (§ 1 Abs. 4) kann der Jugendrat nach vorheriger Prüfung durch die Stadtverwaltung der Hansestadt Uelzen eigenverantwortlich verfügen.

#### **§ 5 Geschäftsordnung**

Der Jugendrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **§ 6 Zusammensetzung des Jugendrates**

- (1) Der Jugendrat hat insgesamt 16 Sitze. Davon entfallen 11 Sitze auf Mitglieder des Jugendrates, die zum Zeitpunkt der Wahl in der Hansestadt Uelzen gemeldet sind. Die weiteren 5 Plätze entfallen auf Mitglieder, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Wahl nicht in der Hansestadt Uelzen haben, hier aber zur Schule gehen oder arbeiten. Näheres regelt die Wahlordnung des Jugendrates, die vom Rat der Hansestadt Uelzen beschlossen wird.
- (2) Nach der ersten Wahlperiode ist die Sitzverteilung zu überprüfen.
- (3) Aus seiner Mitte wählt der Jugendrat einen Vorstand, bestehend aus:
  - a. einem oder einer Vorsitzenden,
  - b. einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin des Vorsitizes,
  - c. einem Schatzmeister oder einer Schatzmeisterin,
  - d. einem Sprecher oder einer Sprecherin für Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der Vorstand wird in der konstituierenden Sitzung gewählt. Die Wahl wird von einer hierzu bereiten, anwesenden Person geleitet.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendrates.
- (6) Zu gegebenen Anlässen können beratende Mitglieder aus der Verwaltung o.Ä. hinzugezogen werden.

#### **§ 7 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen, Protokoll**

- (1) Der oder die Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

- (2) Die konstituierende Sitzung findet innerhalb eines Monats nach Beginn der Wahlperiode statt; zu ihr kann bereits vor Beginn der Wahlperiode geladen werden. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin stellt die Tagesordnung für die erste Sitzung auf und lädt ein. Die Ladungsfrist für die erste Sitzung beträgt eine Woche.
- (3) Der oder die Vorsitzende hat die Mitglieder einzuberufen, wenn
  - a) 1/3 der Mitglieder des Jugendrates dieses unter Angabe eines Beratungsgegenstandes verlangt oder
  - b) die letzte Sitzung des Jugendrates länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied die Einberufung unter Angabe eines Beratungsgegenstandes verlangt.
- (4) Der oder die Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Er oder sie leitet die Versammlung, eröffnet und schließt die Sitzung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung des Jugendrates sind auf der Homepage und den Social-Media-Kanälen der Hansestadt Uelzen zu veröffentlichen.
- (6) Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner in dieser Satzung festgelegten stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Jugendrates rügt. Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung fest, ob der Jugendrat beschlussfähig ist. Ist eine Angelegenheit wegen fehlender Beschlussfähigkeit des Jugendrates zurückgestellt worden und werden die Mitglieder des Jugendrates zur Behandlung des gleichen Gegenstandes zum zweiten Mal einberufen, ist der Jugendrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (7) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen und per Handzeichen abgestimmt, soweit in der Geschäftsordnung nichts Anderes geregelt ist.
- (8) Wahlen erfolgen auf Antrag schriftlich. Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Mitglieds des Jugendrates ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder des Jugendrates gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende des Jugendrates.
- (9) Der Jugendrat wählt bei jeder Sitzung einen Schriftführer oder die Schriftführerin, der oder die bei der Sitzung ein Beschluss- und Ergebnisprotokoll führt. In Ausnahmefällen kann das Protokoll auch durch die Fachkraft für Kinder – und Jugendbeteiligung geführt werden.
- (10) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Ihm oder ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Er oder sie ist berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten Anträge zu stellen. Er oder sie kann sich vertreten lassen.
- (11) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 8**

### **Öffentlichkeit der Sitzungen, Einwohnerfragestunde**

- (1) Die Sitzungen des Jugendrates sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Wenn keine Beratung erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) Der Jugendrat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern ermöglihe, Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten der Kommune zu stellen, sofern sie in den Aufgabenbereich des Jugendrates fallen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 9**

### **Wahl und Wahlperiode des Jugendrates**

- (1) Wahlberechnigt ist, wer am Wahltag 13 aber noch nicht 22 Jahren alt ist, mit alleinigem oder Hauptwohnsitz in der Hansestadt Uelzen gemeldet ist oder einen Bezug zur Hansestadt Uelzen in Form einer schulischen, beruflichen Ausbildung oder einer beruflichen Tätigkeit an einer Einrichtung/bei einem Arbeitgebenden in der Hansestadt Uelzen nachweist. Der Nachweis ist durch die Ausbildungseinrichtung bzw. den Arbeitgebenden zu erbringen. Stichtag ist der Erstellungstag des Wählerverzeichnisses.
- (2) Wählbar ist, wer am Wahltag 13 aber noch nicht 22 Jahren alt ist sowie mit alleinigem oder Hauptwohnsitz in der Hansestadt Uelzen gemeldet ist. Wählbar ist außerdem, wer einen Bezug zur Hansestadt Uelzen in Form einer schulischen, beruflichen Ausbildung oder einer beruflichen Tätigkeit an einer Einrichtung/bei einem Arbeitgebenden in der Hansestadt Uelzen nachweist. Der Nachweis ist durch die Ausbildungseinrichtung bzw. den Arbeitgebenden zu erbringen.
- (3) Die allgemeine Wahlperiode beträgt zweieinhalb Jahre. Die erste Wahlperiode beginnt am 01.11.2026. Sollte die Wahl nach dem 01.11.2026 stattfinden, so beginnt die erste Wahlperiode ab dem Tag der Wahl. Ihre Dauer verkürzt sich entsprechend. Die darauffolgende Wahlperiode beginnt am 01.05.2028. Nach dem Ende der Wahlperiode führt der Jugendrat seine Tätigkeit in der bisherigen Besetzung bis zur ersten Sitzung des neu besetzten Jugendrates fort. Das gleiche gilt bei der Auflösung des Jugendrates.
- (4) Näheres regelt die Wahlordnung des Jugendrates, die vom Rat der Hansestadt Uelzen beschlossen wird. Daraus ergibt sich auch der genaue Wahlablauf.
- (5) Nach der ersten Wahlperiode ist die Altersgrenze für die Wahlberechnigung und Wählbarkeit zu überprüfen.

## **§ 10**

### **Sitzverlust**

- (1) Ein Mitglied verliert seinen Sitz im Jugendrat durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem oder der Vorsitzenden.
- (2) Beim Sitzverlust rückt der Kandidat oder die Kandidatin mit der höchsten Stimmenanzahl, gemäß der jeweiligen Nachrückerliste nach. Wenn es keinen Nachrücker oder keine Nachrückerin gibt, bleibt der Platz vakant.

- (3) Näheres regelt die Wahlordnung des Jugendrates, die vom Rat der Hansestadt Uelzen beschlossen wird.

**§ 11**  
**Auflösung des Jugendrates**

- (1) Ist mehr als die Hälfte der Sitze unbesetzt, soll der Rat der Stadt Uelzen den Jugendrat auflösen. Der Rat der Hansestadt Uelzen stellt die Auflösung fest.
- (2) Die Wahlperiode des neu gewählten Jugendrates beginnt mit dem Tage der Neuwahl und endet mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlperiode (§ 9 Abs. 2). Findet die Neuwahl innerhalb eines Jahres vor dem Ablauf der allgemeinen Wahlperiode statt, so endet die Wahlperiode mit dem Ablauf der nächsten allgemeinen Wahlperiode.

**§ 12**  
**Inkrafttreten und Änderung der Satzung**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Satzung erfolgen in Abstimmung mit dem Vorstand des Jugendrates oder auf Antrag des Jugendrates.

Uelzen, den

(Markwardt)  
Bürgermeister